

30. Dezember 1859.

Nr. 298.

30. Grudnia 1859.

(2385)

Kundmachung.

Nro. 24205. In Folge der allerhöchst angeordneten Armeereduktion werden am
10. Jänner 1860 in Drohobycz 63 Stück,
11. Jänner 1860 in Stryj 50 Stück,
12. Jänner 1860 in Sambor 50 Stück,
13. Jänner 1860 in Lemberg circa 70 Stück entbehrließt gesetzte
wordene Fuhrwesenpferde plus offerenti veräußert werden.

Wovon mit dem Beifügen die Verlautbarung geschieht, daß, wenn die obzeichnete Anzahl von Pferden nicht an dem obigen Tage verkauft werden sollte, der Tag der Fortsetzung am Verkaufsplatz bekannt gegeben wird.

Bom f. k. Landes-General-Kommando.
Lemberg, am 25. Dezember 1859.

(2387)

Kundmachung

(2)

in Betreff der Besetzung des von dem f. k. Kreisarzte Dr. Susan gestifteten Stipendiums mit jährlichen 77 fl. 70 kr. öst. Währ.

Nr. 13733. Der im Jahre 1840 zu Salzburg verstorbene f. k. Kreisarzte Dr. Josef August Susan hat in seiner lehrtwilligen Anordnung vom 25. Oktober 1839 ein Stipendium mit jährlichen 74 fl. 8M. oder 77 fl. 70 kr. öst. Währ. für arme Studirende gestiftet, zu dessen Wiederbesetzung in Folge eingetretener Erledigung desselben hiermit die Bewerbung eröffnet wird.

Auf dieses Stipendium haben in Gemäßigkeit des Stiftbriefes vom 27. März 1845 arme Studirende aus der Verwandtschaft des Stifters, oder Bürgerköhne der Stadt Salzburg, oder arme Studirende Bauersköhne von der Pfarrre Nigen bei Salzburg Anspruch.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit dem Taufschwene und insoferne sie das Vorzugssrecht der Verwandtschaft ansprechen, mit den Nachweisen hierüber, so wie mit den Studien-zeugnissen der letzten beiden Semester, endlich mit der Nachweisung über ihre und ihrer Eltern Vermögensumstände zu belegen und anzugeben, ob sie oder eines ihrer Geschwister bereits ein Stipendium oder einen Erziehungsbeitrag beziehen.

Diese dokumentirten Gesuche sind bei der Landesregierung in Salzburg längstens bis Ende Jänner 1860 zu überreichen.

f. k. Landesregierung.
Salzburg, am 13. Dezember 1859.

Otto Graf von Fünfkirchen.

(2390)

Konkurs-Kundmachung.

(2)

Nro. 26049. Im Amtsbereiche der Krakauer f. k. Finanz-Landes-Direktion sind drei definitive Steueramtsdienersstellen, und zwar: zwei mit dem Gehalte von jährlichen 262 fl. 50 kr. ö. W. und eine mit dem Jahresgehalte von 210 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststellen und eventuell von drei Steueramtsdienersstellen mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. ö. W. wird der Konkurs bis zum 25. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Verwendung im öffentlichen Staatsdienste, der Kenntnis der Landessprache und der physischen, durch ein kreisärtliches Zeugnis bestätigten Diensttauglichkeit innerhalb der Konkursfrist bei der genannten f. k. Finanz-Landes-Direktion im Wege der vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Bemerkt wird übrigens, daß zu Folge kaiserlicher Verordnung vom 19. Dezember 1853 um diesen für gediente Militärs vorbehaltenen Dienstposten nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits im Dienstverbande zur Staatsverwaltung stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden.

Krakau, am 20. Dezember 1859.

(2389)

G d i F t.

(2)

Nro. 50093. Bom f. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Boruch Entmacher mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die f. k. Finanz-Prokuratur Namens der öffentlichen Verwaltung unterm 7. Dezember 1859, Z. 50093, wegen unbefugter Auswanderung Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, woüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Boruch Entmacher unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advo-

Ogłoszenie.

(3)

Nr. 24205. W skutek najw. rozkazanej redukcyi armii będą

10. stycznia 1860 w Drohobyczku 63 sztuk,
11. stycznia 1860 w Stryju 50 sztuk,
12. stycznia 1860 w Samborze 50 sztuk
13. stycznia 1860 we Lwowie koło 70 sztuk,
niekoniecznie potrzebne konie wożowe (furwezkie) plus offerenti sprzedane.

O czem z tem załączniem ogólne ogłoszenie staje się, że, jeżeliby ta wyżej wymieniona ilość koni na powyższym dniu sprzedana być nie mogła, dzień dalszego ciągu na miejscu przedaży uwiadomi się.

Od c. k. kraj. jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 25. grudnia 1859.

katen Dr. Mahl mit Substituirung des Advokaten Dr. Landesberger als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuhilfen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem f. k. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dientlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des f. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 14. Dezember 1859.

(2378)

Kundmachung.

(2)

Nro. 4693. Bom f. k. Bezirksamt als Gericht in Sniatyn wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der f. k. Notar Herr Silvester Jaciewicz zur Vornahme von Akten in allen Verlassenschaften für den Sniatyner Bezirk bestellt worden ist.

Sniatyn, am 20. Dezember 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 4693. C. k. urząd powiatowy w Sniatynie jako sąd do powszechniej podaje wiadomości, że c. k. notaryusz p. Silwestra Jaciewicza do przedsięwzięcia czynności we wszystkich pertraktacyjach spuścizny dla całego powiatu postanowit.

Sniatyn, dnia 20. grudnia 1859.

(2392)

G d i F t.

(2)

Nro. 43090. Ueber Begehren des Israel Leib Fesser werden mittelst dieses Ediktes alle Jene, welche sich im Besitze des ddto. Grodek den 9. Mai 1858 über 500 fl. KM. durch Mortko Hutter ausgestellten, fünf Monate a Dato zahlbaren, durch Dionis Ciepielowski akzeptirten, an Israel Leib Fesser girirten Wechsels befinden sollten, aufgesordert, den Wechsel binnen 45 Tagen bei diesem f. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisiert und null und nichts erklärt werden wird.

Aus dem Rath'e des f. k. Landes- als Handels- und Wechslergerichts.

Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(2376)

G d i F t.

(2)

Nro. 6084. Von dem f. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 18. November 1859, Zahl 6084, Heymann Welter & Comp., Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselsumme von 810 RThl. 20 SGr. eine Wechselklage überreicht, in Folge deren dem Wechselzeptanten Beer Kramerisch mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 23. November 1859, Zahl 6084 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 810 RThl. 20 SGr. f. R. G. an den Kläger Heymann Welter & Comp. binnen 3 Tagen bei wechslerichtlicher Execution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Rechen mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Warterewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben den oben angeführten Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. k. Kreisgerichte.
Złoczow, den 23. November 1859.

(2380)

G d i k t.

(2)

Nr. 15478. Vom f. f. Czernowitzer Landesgerichte wird den unbekannten Wohnorte sich aufhaltenden belangten Jakob Aslan, Johann de Andronik Aywas, Basil Aywas, Christoph Aywas, Adam Aslan, Christoph Aslan, Ripsima Aslan, Gregor, Elisabeth, Peter, Nikolaus, Paul, Anna et Marie Aslan, Rosalia Aslan, Norces Aywas und Mariaona Aywas mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fürst Michael Grigori Stourdza sowohl im eigenen Namen als auch Namens seiner Tochter der Prinzessin Marie Stourdza wegen Ertablirung der im Passivstande von Karancze mit Slobodzia am III. und V. Sahe intabulirten zehnjährigen und sechsjährigen Pachtrechte sammt Bezugsposten am 14. November 1859. Z. 15478 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftemäßigen Rechtmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 26. November 1859.

(2379)

G d i k t.

(2)

Nr. 863. Vom f. f. Putillaer Bezirkamte als Gericht wird hiermit bekannt gegeben, daß zur Hereinbringung der mit Urteil des be-ständen f. f. Bukowinaer Stadt- und Landrechtes vom 31. Juli 1859 Z. 10085 wider die Massa des Olexa Foszka durch Jankel Mück erseigten Schuld pr. 113 fl. KM. und der Gerichtskosten pr. 66 fl. 4 fr. KM., dann der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 12 fl. 11½ fr. öst. Währ. die öffentliche Feilbietung der zu Sergio gelegenen, der schuldnerischen Massa angehörigen Grundstücke im beiläufigen Flächeninhalt von 20 Halschen hiergerichts am 23. April die erste, am 23. Mai die zweite und am 27. Juni 1860, jedesmal in den ge-nöhnlichen Amtsständen die dritte Lizitation unter nachstehenden Be-dingungen stattfinden wird:

1) Als Aufrufpreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert dieser Grundstücke mit 158 fl. KM. oder 165 fl. 90 fr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat den 20. Theil des Aufrufpreises im Baaren zu Händen der Lizitions-Kommission als Kauzien der Lizita-tionsbedingnisse zu erlegen.

3) Nach abgeschlossenem Lizitationsakte werden keine nachträglichen Anbothe mehr angenommen, und der meistbietend gebliebene Er-steher wird verpflichtet, den angebotenen Kaufschilling alsogleich zu Händen der Lizitions-Kommission im Baaren zu erlegen, wo sodann demselben das gekaufte Objekt in den physischen Besitz übergeben wird.

Die übrigen Lizitionsbedingnisse können an jedem Tage in den gewöhnlichen Amtsständen in der hiergerichtlichen Registratur einge-setzen werden.

Vom f. f. Bezirkgerichte.

Putilla, am 18. Dezember 1859.

(2382)

G d i k t.

(2)

Nr. 2821. Vom f. f. Bezirkamte als Gericht in Jaroslau wird fundgemacht, daß zur Einbringung der von Moses Borgen gegen Onufry, Iwan und Anna Wankowicz erseigten Forderung pr. 115 fl. KM. sammt 5% vom 24. Juni 1855 laufenden Zinsen, der Exekutionskosten pr. 4 fl. 28 fr. KM., 11 fl. 36 fr. KM., 2 fl. KM. und 20 fl. KM. die exekutive Feilbietung des auf 435 fl. KM. oder 456 fl. 50 fr. öst. Währ. geschätzten, dem Onufry, Iwan und Anna Wankowicz gehörigen Rustikalgrundes sammt Gebäuden sub CN. 10, sub rep. Nr. 21 in Tyniowice im Flächenraum pr. 14 Joch 1310 □ fl. in drei Terminten, nämlich am 9. Februar, 8. März und 12. April 1860, jedesmal um 11 Uhr Vormittags im Orte Tyniowice unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert pr. 435 fl. KM. oder 456 fl. 50 fr. öst. Währ. bestimmt. An den ersten zwei Terminen wird die obige Bauernwirtschaft nicht un-ter diesem Schätzungs-werte, am 3. Termine auch unter demselben ver-äußert werden.

2) Jeder Kauflustige hat ein Badium pr. 43 fl. 30 fr. KM. oder 45 fl. 67½ fr. öst. Währ. dem Lizitions-Kommissär zu über geben, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber rückgestellt wird.

3) Winnen 30 Tagen nach erfolgter Bestätigung des Lizitions-aktes muß der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Badiums hiergerichts erlegen, widrigens er für kontraktbrüchig erklärt und die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Ter-mine feilgebothen, das Badium aber eingezogen werden wird.

4) Nach gänzlichem Erlage des Kaufschillings wird der Ersteher mit dem Eigenthumdekrete versehen und in den physischen Besitz der erstandenen Realität eingesetzt.

5) Vom Tage der Bescheinigung hat der Ersteher alle Steu-ern und Grundzölle, welche beim f. f. Steueramte eingesehen werden können, zu tragen, und überdies die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten.

Jaroslau, am 5. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 2821. C. k. Sąd powiatowy w Jarosławiu uwiadomia ni-jeszem, iż do zaspokojenia pretensji Mojzesza Borgen przeciw Onufremu i Iwanowi Wankowicz, tądzież Annie Wankowicz w kwocie 115 zł. m. k. z procentami 5 od sta od dnia 24. czerwca 1855 i kosztami sądowemi 4 zł. 28 kr. m. k., 11 zł. 36 kr. m. k., 2 zł. m. k. i 20 zł. m. k. przedsięwzięta będzie licytacja gruntu rustykalnego z budynkami pod CN. 10, sub rep. 21 w Tyniowicach obwodu Przemyskiego, 14 morgów i 1310⅓ sażni kwadr. w sobie zawierającego, dnia 9. lutego, 8. marca i 12. kwietnia 1860, każdego razu o 11. godzinie przed południem w miejscowości Tynio-wice pod następującymi warunkami:

1) Cena wywołania jest wartość w kwocie 435 zł. m. k. czyli 456 zł. 50 kr. wal. austriacki. W pierwszych dwóch terminach realność powyższa tylko za cenę wywołania lub wyżej sprzedana będzie, na trzecim terminie zaś też ponizej ceny wywołania.

2) Kazdy chęć kupienia mający obowiązany jest do złożenia wadyum w kwocie 43 zł. 30 kr. m. k. czyli 45 zł. 67½ kr. austriacki wal., które najwięcej ofiarującemu w cenie kupna wrachowa-nem, reszta licytującym zwrócone będzie.

3) Nabywca będzie obowiązany najdalej w przeciagu 30 dni po doręczeniu uchwały aktu licytacji potwierdzającej całą ofiarowaną cenę po odtrąceniu wadyum do sądu złożyć, gdyż inaczej jako niedotrzymujący kontraktu uważany, realność na jego niebez-pieczęstwo i koszta nową licytacją w jednem terminie sprzedana będzie, wadyum zaś natenczas przepada.

4) Po zupełnym uiszczeniu ceny kupna nabywca dekretem własności opatrzony i w fizyczne posiadanie realności wprowadzony będzie.

5) Nabywca ma od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie wszelkie podatki i ciężary w urzędzie podatkowym wykazane po-nieść, jakież podatek za przeniesienie własności zapłacić.

Jarosław, dnia 5. grudnia 1859.

(2383)

Ankündigung.

(2)

Nr. 1136. Zur Überlassung des Neubaus einer gemauerten dreigängigen Mahlmühle in Nowosielica auf der Reichsdomaine Dolina wird die zweite Lizitation auf den 18. Jänner 1860 ausgeschrie-ben, und in der hierortigen Kameral-Wirtschaftsamts-Kanzlei abge-halten werden.

Nach dem Kostenüberschlage betragen die baaren Auslagen 2031 fl. 56½ fr. öst. Währ., von welchem Betrage herabzitirt werden wird; das Bauholz und Schnittmateriale werden zum Bau von der Kameralbericht unentgeldlich beigegeben werden.

Unternehmungslustige, versehen mit einem 10% Badium, werden zu dieser Lizitation hiemit eingeladen und es können die sonstigen Li-zitionsbedingnisse jederzeit hieramis eingesezen werden.

Vom f. f. Kameral-Wirtschaftsamte.

Dolina, am 19. Dezember 1859.

(2388)

G d i k t.

(2)

Nr. 47445. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge Anschrift des galiz. f. f. Landesmili-tärgerichts vom 14. Oktober 1859 Z. 5209 zur Hereinbringung der laut Zahlungsauftrags vom 13. September 1853 Z. 1092 der Sabina Stasiniewicz geb. Janicka bemessenen Vermögens-Uebertragungsgebühr pr. 121 fl. 10½ fr. KM. sammt 5% vom 1. Juli 1856 zu berech-nenden Zinsen nach Abschlag des auf Rechnung dieser Gebühr einge-zahlten Betrags von 24 fl. 6½ fr. KM., dann der Exekutionskosten pr. 6 fl. 51 fr. und 10 fl. öst. Währ. die exekutive Feilbietung der dieser Gebühr zur Hypothek dienenden, auf den dem Herrn Ladislaus Janicki gehörigen Guteanteilen von Stubno, Przemysler Kreis, haftenden, zur Verlassenschaftsmasse des Josef Lueger Mit. v. Thurn-feld gehörigen Summen, als: 1. Der aus der größeren laut dom. 210. pag. 255. n. 139. on. intabulirten Summe pr. 9000 fl. KM. herrührenden Summe pr. 5000 fl. KM., — 2. der laut dom. 210. pag. 257. n. 142. on. und pag. 272. n. 159. on. intabulirten Summe von 2000 fl. KM. hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abge-halten werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der Nominalwert der besonders zu veräußernden Summen pr. 5000 fl. KM. und 2000 fl. KM., für die erste mit 5000 fl. KM., für die zweite mit 2000 fl. KM. ange-nommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Aufrufpreises als Angeld zu Handen der Lizitions-Kommission im Baaren, oder mittels Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tage-Kurzwert, oder endlich mittels Sparkassebücheln nach dem Nominal-betrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurück-behalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschill-ingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurück-gestellt werden wird.

3) Der Bestieher ist verpflichtet die erste Kaufschillings Hälfte, mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes, binnen 30 Ta-gen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an-

gerechnet, die zweite binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung in Kraft erwachsen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingehälfte wird dem Bestellter das nicht im Baaten geleistete Angeld zurückgesetzt.

4) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesen Summen intabulierten Lasten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Ausfertigungstermine anzunehmen. Die Aerars-Forderung pr. 121 fl. 10 $\frac{1}{4}$ fr. RM. s. N. G. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollten diese Summen in den ersten zwei auf den 26. Jänner und den 9. Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausruhpriis an Mann gebracht werden können, so werden dieselben im Grunde Hofdecrets vom 27. Oktober 1797 Nro. 385 im dritten auf den 23. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termin um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sollt der Bestellter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so werden demselben über sein Ansuchen die auf diese Summen Bezug habenden Urkunden ausgehändigt und ihm das Eigenthumsdekret eingeschilt, die auf denselben haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Die Gebühr für die Übertragung des Eigenthumes hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestellter den gegenwärtigen Liquidationbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden diese Summen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Liquidationstermine veräußert und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Thiel des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Summen haftenden Lasten werden die Kaufstüzen an die Landtafel gewiesen.

Wovon die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars, ferner Frau Sabine Janicka geb. Thurnfeld, die liegende Masse der Sabine Stasiniewicz geb. Janicka durch den Kurator Hrn. Advokaten Mahl, die mutmaßlichen Erben der Sabine Stasiniewicz, als: Adalbert Stasiniewicz im eigenen und seiner minderjährigen Kinder Bronislaus, Miecislaus, Vladimir, Sigismund und Gabriele Stasiniewicz Namen, die Verlassenschaftsmasse des Josef Lueger Rit. v. Thurnfeld durch den Kurator Herrn Advokaten Onyszkiewicz, Herr Ladislaus Janicki, endlich die Hypothekargläubiger, als: Josef Reitzes, Herr Abdoo Mijakowski und Henriette Mijakowska, schließlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Honorata Kisielewska und Jacob Dabrowski, und im Falle des Ablebens derselben deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Erben, so wie alle jene Gläubiger, welche nach dem 29. Juli 1859, als dem Tage des ausgesetzten Tabularextractes, auf die feilzubietenden Summen ein Pfandrecht erworben sollten, oder welchen der gegenwärtige Bescheid und die fünfzig in dieser Exequionsangelegenheit ergehenden aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnten, durch den in der Person des Herrn Advokaten Fangor mit Substituturung des Herrn Advokaten Madejski hiermit bestellten Kurator verständigt werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 6. Dezember 1859.

Kundmachung.

(3)

Nro. 6799. Das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht zu Przemyśl macht hiermit bekannt, daß es die Liquidirung des von dem bestandenen Przemyśler Magistrat übernommenen Waisen, Kuranden und Depositenvorügens, worüber diesem Bezirksgerichte nach der Four.-Norm vom 20. November 1852 Zahl 251 N. G. B. die Gerichtskarkeit zu steht, sowohl dem Passiv- als dem Aktivstande nach, vornehmen werde, und hiezu der 19., 20., 21., 22., 24., 26. und 28. Jänner 1860 bestimmt. Es werden hiernach alle Fälle, welche an das bezeichnete Vermögen Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen genannten Waisenamtes aufgesfordert, an den obigen Tagen Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr und Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr in dem Kommissionszimmer dieses Bezirksgerichtes zu erscheinen und ihre Einschreibbüchel und sonstigen bezüglichen Urkunden mitzubringen. Auch ist es der Przemyśler Stadtgemeinde unbenommen, durch einen zu diesem Akte Bevollmächtigten der Liquidirung beizuhören, und allenfalls Bemerkungen zu Protokoll zu geben. Zugleich wird für nachstehende, dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Personen, und zwar: als Berechtigte zur Nachlaßmasse des Ferdinand Kremes, Valeria Kremes und Felicia Kremes. Zur Nachlaßmasse des Vincenz Czerniec, der Magdalena Słowakiewicz, Michael Tomkiewicz. Zur Zivilmasse des Józef Cinglarewicz und Maria Cinglarewicz für deren unbekannte Erben. Für Masse der Josefa Daubler für die Josefa Daubler. Zur Nachlaßmasse nach Basil und Pelagia Fedykiewicz, für die Erben Julian Fedykiewicz, Ludwika Fedykiewicz, Marianna Fedykiewicz verehelichte Andruszkiewicz und Eudoxia Fedykiewicz. Zur Pupillarmasse nach Ignatz Groński für die Marianna Nedrmaier geborene Szczepanowicz. Zur Nachlaßmasse nach Felix Grocholski für die Erben der Ludwika Ziemnicka geborene Grocholska und Viktoria Grocholska. Zur Nachlaßmasse nach Johann Hanke, für Anton Hanke, Karl Hanke, Valentin Hanke, Franz Hanke,

Joannes Hanke und Leopold Hanke. Zur Nachlaßmasse nach Hanczakowski Stanislaus, für Jakob Hanczakowski. Zur Nachlaßmasse nach Jakob Hoppe, für Amalie Hoppe, Sofia Hoppe und Wilhelmine Catharine zw. N. Hoppe. Zur Nachlaßmasse nach Andreas Hanczakowski, für die nach Stefan Hanczakowski hinterbliebenen Kinder Marianna Łysakowska, Josefa Hanaczowska und Anton Hanaczowski, dann Mathias Hanaczowski, Agnes Szkidzińska geborene Hanczakowska. Zur Masse der Hansmeier Julia für die Julie Hansmeier. Zur Nachlaßmasse nach Magdalena Krainska, für den Adalbert Krainski. Zur Nachlaßmasse nach Maria Krzyżanowska für Krzyżanowski Josef, Krzyżanowski Franz und Krzyżanowska Maria. Zur Nachlaßmasse nach Kostkiewicz Sofia für den Karl Kostkiewicz. Zur Pupillarmasse der Ludwika Karpińska für die Ludwika Karpińska. Zur Nachlaßmasse nach Rosalia Krzeczkowska, für die Anna Krzeczkowska und Pauline Krzeczkowska. Zur Nachlaßmasse nach Anton Kuliński, für die Tekla Kulińska, Eleonore Kulińska und Emilia Kulińska. Zur Nachlaßmasse nach Golde 1o. voto Rosenfeld 2o. voto Liebenberg, für die N. Rosenfeld, N. Rosenfeld und Antonina Gasparin geborene Rosenfeld. Zur Nachlaßmasse nach Anton Langer für Domicella Langer, Angela Langer und Leon Langer. Zur Nachlaßmasse nach Maria Müller für Joannes Domaradzki, Tekla Domaradzka, Rosalia Machnicka und Helena Hausnerowa, so wie für die Catharina Sieklowska und Maximilian Müller. Zu der Nachlaßmasse nach Simon Miklos, für die Susanna Bogdanowicz geborene Miklos so wie Laurent Miklos. Zur Nachlaßmasse nach Magdalena Moczarska, für Dr. Medizine Josef Moczarski. Zur Zivilmasse der Maria Chrzanowska und Michael Pyszyński, für Eduard, Anton, Stanislaus, Vladislaus, Eleonore und Johann Chrzanowski und Michael Pyszyński. Zur Nachlaßmasse nach Johann Schneringer, für Sigmund Schneringer. Zur Nachlaßmasse nach Świdzinski Jacob, für dessen unbekannte Erben. Zur Nachlaßmasse nach Carolina Spaniow für N. Spaniow. Zur Nachlaßmasse nach Johann Stok für Petronella Stok. Zur Nachlaßmasse nach Johann Sikorski für Anton Sikorski, Marianna Swiniakiewicz, Jan Sikorski und Magdalena Sikorska. Zur Nachlaßmasse nach Josafat Seredyński für Albert Seredyński. Zur Nachlaßmasse nach Vincenz Sersavi, für Josefa Sersavi. Zur Nachlaßmasse nach Maria Sudzińska, für Josef Sudziński. Zur Nachlaßmasse nach Gustav Schubert, für Elisabeth Schubert. Zur Nachlaßmasse nach Seredyński Mathias, für Magdalena Solińska und Simon Seredyński. Zur Nachlaßmasse nach Judit Tiger, für Josef Tiger. Zur Nachlaßmasse nach Anna Rosina Vogt, für Clara Czernecka, Maria Hofsas, Helena Koberwein, Adalbert Czernecki, Anton Czernecki und Kasimir Czernecki. Zur Nachlaßmasse nach Hedwig Zatwarnicka, für Franz Josef zw. N. Zatwarnicki, Antonina Zatwarnicka, Johann Zatwarnicki und Basil Zatwarnicki. Für Pupillarmasse des Richard Zawadzki und Gabriela Zawadzka für die genannten Berechtigten. Zur Nachlaßmasse nach Michael Zawalski, für Anna Kulezycka und Carl Zawalski. Zur Nachlaßmasse nach Josef Zyps, für Eleonore Velich, Josef Zyps, Josef Schindler, Anton Schindler, Johann Schwarz und Eleonora Tomannetz der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Zezulka zum Kurator ad actum mit Substituturung des Landes-Advokaten Dr. Frenkel bestellt, und mit entsprechenden Dekreten versehen. Ferner wird für nachstehende Schulden, als: Apolonia Richter oder deren unbekannte Erben, für Franz Gedel oder dessen unbekannte Erben, für Adalbert und Antonina Sidorowicz oder deren unbekannte Erben, für Johann Nasalski oder dessen unbekannte Erben, für die Cheleute Adalbert und Marianna Lacińska oder deren unbekannte Erben, für Emilie Sommer oder deren unbekannte Erben, für Nathan oder Cipra Springer oder deren unbekannte Erben, für die Cheleute Andreas und Antonina Sidorowicz oder deren unbekannte Erben, für Esra Rosenblüh oder dessen unbekannte Erben, für Stanislaus Łakomicki oder dessen unbekannte Erben, für Eva Albertowicz oder deren unbekannte Erben, für die N. Klugmanischen Erben, für Szoel Fuss oder dessen unbekannte Erben, für Benedikt Dolezal oder dessen unbekannte Erben, für Carl Szczygielski oder dessen unbekannte Erben, für Thomas und Marianna Swiniakiewicz oder deren unbekannte Erben, für Anton Postuszny oder dessen unbekannte Erben, für Moses Arnold oder dessen unbekannte Erben, für Jacob Godniewicz und Francisca Godniewicz oder deren unbekannten Erben, für Nisson Oransz und Golde Oransz oder deren unbekannte Erben, für Valentyn Peczkowski oder dessen unbekannte Erben, für Johann Gracowski oder dessen unbekannte Erben, für Chaim Szaher oder dessen unbekannte Erben, für Stanislaus Iwański oder dessen unbekannte Erben, für Majmie Schuler oder dessen unbekannte Erben, für Georg Nemet und Anna Nemet oder deren unbekannte Erben, für Ignatz Sawiczewski oder dessen unbekannte Erben, für Maria Zukowska oder deren unbekannte Erben, für Anton und Viktoria Kuhn oder deren unbekannte Erben, für Barbara Genello oder deren unbekannte Erben, für Majer Güter oder dessen unbekannte Erben, für Josef Kieszkowski oder dessen unbekannte Erben, für Ester Oster oder deren unbekannte Erben, für Joanna Tschink oder deren unbekannte Erben, für Maria Gräfin Konarska oder deren unbekannte Erben, für Abraham und Ritska Sarter oder deren unbekannte Erben, für Josefa Torster oder deren unbekannte Erben, für Rosalia Chumejuska oder deren unbekannte Erben, für Josef Forster oder dessen unbekannte Erben, für Ignatz Binasiewicz oder dessen unbekannte Erben, für Karl Zimmer oder dessen unbekannte Erben, für Srul Schweber, False Held oder dessen unbekannte Erben, für Johann und Susanna Urbani oder deren unbekannte Erben, für Samuel Katz oder dessen unbekannte Erben, für Johann Lehr oder dessen unbekannte Erben, und für Basil Zatwarnicki der h. o. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Waygart mit Substituturung des Lan-

des- und Gerichte-Advokaten Dr. Dworski zum Kurator ad actum unter Einem bestellt und ebenfalls mit Dekreten versehen.

Durch dieses Edikt werden daher die unbekannten und abwesenden Parteien erinnert, zur rechten Zeit bei der Liquidirung persönlich zu erscheinen, oder aber die erforderlichen Behelte und Urkunden ihren Vertretern mitzutheilen, oder andere Vertreter sich zu wählen und dieselben diesem Gerichte vor dem Liquidirungstermine anzuseigen, widrigens sie die aus der Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemyśl, am 16. Dezember 1859.

(2384) **Kundmachung.** (1)

Nr. 11327. Vom Stanislawower f. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Behufe der Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums der hierorts sub Nro. 174 $\frac{1}{4}$ liegenden, zu der Verlorenhaftekasse des Lucas Ines gehörigen Realität über Einschreiten der Erben des Lueas Ines die öffentliche freiwillige Heiliehung dieser Realität bewilligt werde, welche hiergerichts unter den nachstehenden, von sämlichen Erbinteressenten vorgeschlagenen Bedingungen am 29. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrußpresse wird der gerüthlich erhobene Schädigungswert von 1569 fl. 42 kr. K.M. oder 1648 fl. 19 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Sollte sich kein Käufer um oder über den Schädigungswert finden, so wird die feilgebothe Realität auch unter dem Schädigungswerte, jedoch bloß um einen solchen Preis hintangegeben, welchen die Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Miteigenhümer für annehmbar erachten wird.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet, den zehnten Theil des Schädigungswertes als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welcher Betrag dem Besitzer in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides über die Bestätigung des Lizitationsaktes den ganzen Kaufschilling nach Abstieg des erlegten Podiums an das gerüthliche Depositenamt abzuführen, wodurch ihm sodann über sein Ansuchen das Eigenthumdefret ausgefolgt und derselbe als Eigenthümer intabulirt werden wird.

5) Sollte aber der Besitzer diesen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem Lizitationstermine veräußert werden.

6) Bleibt der Ersteher verpflichtet, nachdem diese Realität bis zum 1. Mai 1860 dem Herrn Hilar Lukasiewicz vermietet ist, denselben bis dahin in der Wohnung zu belassen, und sich mit dem verhältnismäßigen Mietzins zu zufrieden zu stellen.

7) Hinsichtlich des Tabularstandes dieser Realität wie auch hinsichtlich der von dieser Realität zu leisenden Steuern und Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und an das Steueramt gewiesen.

Nach dem Mathschluße des f. k. Kreisgerichts.

Stanislawow, am 5. Dezember 1859.

(2393) **G d i k t.** (1)

Nr. 3350 - 4842 - Civ. Von dem f. k. Bezirkgericht zu Stryj wird bekannt gemacht, daß am 6. Jänner 1858 der Gutepächter Heinrich Epperlein zu Zawadów mit Hinterlassung eines Kodizills und der geschildeten Eiben Karl Epperlein, Julian und Vincenz Epperlein, Stanislaus, Claudia, Evelina und Johann Lekczyńskie und Karl Gajo gestorben sei.

Sa dem Gerichte der Aufenthalt des Karl Gajo unbekannt ist, so wird derselbe aufgesordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbverklärung anzukringen, widrigensfalls die Verlossenhaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Dzidowski abgehendt werden würde.

Stryj, am 22. Dezember 1859.

(2394) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nr. 43679. Zu besuchen: Eine Amts-Offizialstelle für die Kassen in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbetrage.

Die Gesuche um diese Stelle oder eventuell um eine Offizialstelle mit 630 fl., 525 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl. und Kauzionspflicht, oder eine Assistentenstelle mit 525 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. und 315 fl. sind unter Nachweisung der abgelegten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft und den Kassavorschriften oder der erlangten Nachsicht dieser Prüfungen bis Ende Jänner 1860 bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 16. Dezember 1859.

(2374) **G d i k t.** (3)

Nr. 6082. Von dem f. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Beer Kramerisch, Handelsmann aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 18. November 1859, Z. 6082, Albert Leppoc und Druker, Handlungshaus in Leipzig, wegen Zahlung der Wechselsumme von

591 Rthl. 15 Sgr. f. N. G. eine Wechselsklage überreicht, in Folge deren dem Wechselauftranten Beer Kramerisch mit handelegierthlichem Beschuße vom 23. November 1859 Z. 6082 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 591 Rthl. 15 Sgr. f. N. G. an den Kläger Albert Leppoc et Druker binnen drei Tagen bei sonstiger Execuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Advokat Dr. Rechen mit Substitution des Advokaten Dr. Warteresiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt. Vom f. k. Kreisgerichte.

Złoczow, am 23. November 1859.

(2386) **G d i k t.** (2)

Nr. 1386 jud. Vom f. k. Bezirkamt als Gericht in Lisko, Sanoker Kreises, wird bekannt gegeben, daß am 8. April 1848 Fedor Kaziów in Monasterze obne Ichwilliger Anordnung gestorben ist.

Da der Aufenthaltsort der Tochter Maria Maslucha geborenen Kaziów dem Gerichte unbekannt ist, so wird dieselbe aufgesordert, sich binnen Jahresfrist von dem unten angezeigten Tage an hiergerichts zu melden und die Erbverklärung anzubringen, widrigens die Verlossenhaft mit dem aufgestellten Kurator Fedio Kilyk wird abgehandelt werden.

Lisko, am 14. Dezember 1859.

E d y k t.

Nr. 1386 - jud. C. k. urzad powiatowy jako sąd w Lisku, w obwodzie Sanockim, podaje do wiadomości, że Fedor Kaziów dnia 8. kwietnia 1848 w Monastereu zmarł, nie zostawiwszy ostatniej woli rozporządzenia.

Gdy obecny pobyt córki Marii Masluch urodzonej Kaziów jako sukcesorki jest niewiadomy, więc wzywa się takową, ażeby w przeciagu roku od dnia nizej podanego w tutejszym sądzie się zgłosiła i deklaraęę do przyjęcia spadku złożyla, bo w razie przeciwnym spuścizna ta z kuratorem Fedkiem Kilyk dla nieobecnej postanowionym, przeprowadzoną zostanie.

Lisko, dnia 14. grudnia 1859.

(2377) **G d i k t.** (1)

Nr. 4684 - Civ. Vom f. k. Bezirkamt als Gericht in Stryj wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Wilhelm Willmuth mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Anton Dubielowki de prae. 25. November 1859, Z. 4684, mit hiergerichtlichem Beschuße vom Heutigen, Z. 4684, der Auftrag zur Zahlung der im Lasterstande seiner in Stryj, Vorstadt obere Lany, Nro. 44 gelegenen Realitätshälfe dom. 5. pag. 176. n. 8. on. intabulirten Summe pr. 200 fl. K.M. oder 210 fl. ö. W. bewilligt, und der für denselben ergangene Zahlungsbefehl, dem zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gefahr und Kosten bestellten Kurator Herrn Landes-Gerichts-Advokaten Dr. Dzidowski, welchem der hiesige Bürger Georg Schächer zum Stellvertreter bestellt ist, zugestellt worden ist.

Vom f. k. Bezirkamt als Gericht.

Stryj, am 3. Dezember 1859.

(2395) **G d i k t.** (1)

Nr. 41510. Vom Lemberger f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, daß der Inhaber des vom Ferdinand Mirecki im Monate Februar 1859 an die Ordre des Ignatz Birnstein aufgestellten, vom Michael Harasymowicz und Tyszkowski am 8. Oktober 1859 zahlbaren Wechsels über 156 fl. 6kr. ö. W., denselben innerhalb 45 Tagen vom Tage der letzten Edikta-Geschaltung in die Lemberger Zeitungtblätter gerechnet, um so gewisser diesem Gerichte vorzulegen, und seine allfälligen Rechte hierauf geltend zu machen habe, widrigensfalls dieser Wechsel nach Ablauf der Frist für amortisiert, d. i. für null und nichtig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 1. Dezember 1859.

(2397) **Kundmachung.** (1)

Nr. 53508. Das hohe f. k. Ministerium des Innern hat das, dem Herrsch Kläger auf eine Erfindung in der Bereitung des zur Beleuchtung dienenden Bergöhls unterm 8. November 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Was in Gemäßheit des h. Erlaßes des Ministeriums des Innern vom 20. November l. S. Zahl 28581 - 2559 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

Obwieszezenie.

Nr. 53508. Wysokie c. k. ministryum spraw wewnętrznych przedłużyło na rok trzeci przywilej wyłączny, nadany Herrschowi Kläger pod dniem 8. listopada 1857 na wynaleziony przez niego sposob przyrządzaania nafty do oświetlenia.

Co się stosownie do wysokiego rozporządzenia ministryum spraw wewnętrznych z 30. listopada r. b. l. 28581 - 2559 podaje do wiadomości powszechnej.

Lwów, dnia 15. grudnia 1859.